

**1. Änderung der  
Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber,  
Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose sowie die Erhebung von  
Gebühren des Amtes Siek (Nutzungs- und Gebührensatzung des Amtes  
Siek)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBL. S. 514) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.05.2024 (GVOBL. S. 404) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 564), wird durch Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Siek vom 01.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Nachfolgend aufgeführte §§ werden wie folgt geändert:

**§ 3  
Beginn und Ende der Nutzung**

In Absatz 3 e) werden hinter das Wort "Mitarbeiter" die Wörter "und Beauftragte" eingefügt.

Der Absatz 5 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(5) Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat genutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

Der Absatz 6 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(6) Außerordentliche Kosten, die aufgrund einer über den Gemeingebrauch der Unterkunft hinausgehenden Nutzung bzw. durch Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung entstanden sind, werden nach dem Verursacherprinzip durch Kostenbescheid erhoben.

**§ 10  
Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

Der ehemalige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Gebiet des Amtes Siek werden angemietete Wohnungen und Containeranlagen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung zur Verfügung gestellt.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**  
**Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und**  
**Gebührenhöhe der Wohncontaineranlagen im Amtsgebiet**

(1) Das Amt erhebt für die Nutzung der Wohncontaineranlagen in Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Stapelfeld und Siek nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Objekte.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die maximale Belegung der zugewiesenen Wohneinheit.

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr, einschließlich der Betriebs- und Stromkosten, beträgt 594,00 € pro Person.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12**  
**Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**  
**von angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räume**

(1) Von Benutzern, die in vom Amt Siek angemieteten Unterkünften eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die dem Amt für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen, einschließlich Nebenkosten, Verwaltergebühren, zuzüglich der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes.

Die fixen Kosten beinhalten die Kaltmiete und die Betriebskosten.  
Die variablen Kosten beinhalten die Heizkosten.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gebühr nach § 13 Abs. 1, sowie die maximale Belegung der zugewiesenen Unterkunft.

Für den angemieteten Wohnraum werden monatliche Fixkosten i. H. v. 11,88 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.  
Für den angemieteten Wohnraum werden monatliche variable Kosten i. H. v. 1,49 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

(3) Die Kosten für die Lieferung von elektrischem Strom in den einzelnen Unterkünften sind in dieser Gebühr nicht enthalten und sind von jedem Nutzer selbst zu tragen. Zur Vermeidung von Versorgungslücken schließt das Amt im Auftrag für die Nutzer direkt die Verträge mit den Energieversorgungsunternehmen ab und erhebt hierfür von jedem Nutzer einen monatlichen Abschlag. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach den sozialhilfe- und asylrechtlichen Bestimmungen (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung -RBSFV- zu § 28 SGB XII und §§ 20 ff SGB II; Durchführungserlasse des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung der Regelbedarfe zum Asylbewerberleistungsgesetz -AsylbLG-, in der jeweils geltenden Fassung).

Nach Abschluss eines Abrechnungsjahres erfolgt eine entsprechende Abrechnung. Ergeben sich hieraus Nachzahlungen, sind diese vom Nutzer an das Amt zu erstatten; Guthaben werden an den Nutzer ausgezahlt. In Einzelfällen wird eine angemessene Zusatzgebühr aufgrund eines bei Unterbringung ersichtlichen Zusatzverbrauchs erhoben (Bsp. Unterbringung mit Gasherd).

Aus § 12 (Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht) wird § 13.

Aus § 13 (Festsetzung und Fälligkeit) wird § 14.

Aus § 14 (Datenerhebung) wird § 15.

Aus § 15 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 16.

Im Abs. (1) Nr. 1. und Nr. 20 werden jeweils hinter das Wort "Mitarbeiter" die Wörter "und Beauftragten" eingefügt.

Im Abs. (1) Nr. 23 wird das Wort "auftretenden" durch das Wort "auftretendem" ersetzt.

Aus § 16 (Gleichstellungsklausel) wird § 17.

Aus § 17 (Inkrafttreten) wird § 18.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, den 18.10.2024

(Olaf Beber)  
Amtsvorsteher